



Allgemeinverfügung und Dienstanweisung

des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Hausordnung vom 10. April 2017 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG erlasse ich im Benehmen mit dem Ältestenrat folgende Allgemeinverfügung und zugleich folgende Dienstanweisung:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, die weiteren Gebäude im Karolinenweg 1, 24105 Kiel (Haus K) und im Düsternbrooker Weg 77a, 24105 Kiel (Haus D).

2. Zutritt zum Landeshaus, Haus K und Haus D

Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor dem Haupteingang am Landeshaus sowie den Eingängen am Haus K und Haus D zu anderen Wartenden und gegenüber Personen, die die Zutrittskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Erkennbar erkrankte Personen erhalten keinen Zutritt zu den Gebäuden. Anzeichen einer relevanten Erkrankung sind Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen und / oder Fieber.

Soll einer Person, die an einer parlamentarischen Sitzung, z. B. als Expertin oder Experte, Petentin oder Petent teilnehmen möchte, der Zutritt verwehrt werden, ist vor der Entscheidung die jeweilige Sitzungsleitung zu konsultieren. Bei Pressevertreterinnen und Pressevertretern ist die Entscheidung der Pressesprecherin des Landtages herbeizuführen.

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines der unter 1. genannten Gebäude ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, die den Anforderungen des § 2a Abs. 1a Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung (abrufbar im Internet unter folgender Adresse: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html#doc6e00366d-8e07-4704-bced-88e5c28e9363bodyText2) entspricht.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor den Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Kantine, die Aufzüge, den Paternoster sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

Hinsichtlich der Fraktionsräume, der Abgeordnetenbüros und der Büros der Beauftragten wird den jeweiligen Nutzungsrechtsinhabern angeraten, entsprechende Regelungen zu erlassen.

- b) In Sitzungssälen und Besprechungsräumen darf die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren (z. B. Plexiglaswände) verringert wird. Dies gilt nicht während der Sitzungen des Plenums im Plenarsitzungssaal.

Während der Sitzungen des Plenums im Plenarsitzungssaal darf die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung am Platz und für die Dauer der Kurzbeiträge an den Saalmikrofonen nur von Personen abgelegt werden, die sich zuvor Corona-Testungen nach dem Konzept des Landtages unterzogen haben und jeweils negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Personen, die sich nicht entsprechend dem Konzept des Landtages haben testen lassen, müssen während der Sitzungstage die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung auch am Platz und für die Dauer der Kurzbeiträge an den Saalmikrofonen im Plenarsitzungssaal tragen.

In der Kantine, im Casino und in der Cafeteria kann die qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts am Tisch abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch die Einhaltung eines Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

- c) Für alle Personen, welche zur Risikogruppe für schwere Verläufe zählen, wird die dringende Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken ausgesprochen. Die Feststellung der Risikogruppenzugehörigkeit obliegt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung der Beurteilung des Betriebsmediziners und der personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung.
- d) Befreit vom Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung sind:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, die mittels eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht möglich oder unzumutbar ist. Als Ersatz ist von diesen Personen ein Visier, sog. face

shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 1 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 4 a) einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. für Rednerinnen und Redner an den Redepulten im Plenarsaal und im 1. Obergeschoss des Landeshauses oder wegen eines Presseinterviews) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 4 a) zu beachten.

4. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den unter 1. genannten Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume ist das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) gemäß § 2 Abs. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung einzuhalten. Personen, die § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 Corona-Bekämpfungsverordnung unterfallen, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegkapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume ohne automatische Lüftung sind mindestens alle 20-30 Minuten für 5-10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften. Abweichungen von dieser Regelung gelten dann, wenn durch Aushang im jeweiligen Raum ein individuell erstelltes Lüftungskonzept bekannt gegeben wird.
- c) Der Paternoster und der gläserne Aufzug dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Der Lastenaufzug sollte grundsätzlich nur von maximal zwei Personen benutzt werden. Gehbehinderten Personen ist Vorrang einzuräumen.

5. Verhalten bei Durchführung eines Coronatests in den unter 1. genannten Gebäuden

Personen, die in den unter 1. genannten Gebäuden einen Antigen-Schnelltest selbst durchführen oder durch geschultes Personal durchführen lassen, sind verpflichtet, ein positives Ergebnis des Schnelltests und das Ergebnis einer sich anschließenden molekulargenetischen Untersuchung (PCR-Test) unverzüglich dem Corona-Stab der Landtagsverwaltung mitzuteilen.

Sie sind außerdem verpflichtet, nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des für sie zuständigen Gesundheitsamtes über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Testergebnisses auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zu einer Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne). Die Pflicht zur Absonderung endet automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Entsprechendes (Meldepflicht gegenüber dem Corona-Stab und häusliche Isolation/Quarantäne) gilt bei Durchführung eines PCR-Tests in den unter 1. genannten Gebäuden.

Das positive Testergebnis eines Schnelltests ist unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Hierzu dürfen die betroffenen Personen ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

7. Sanktionsmaßnahmen und Bekanntgabe

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann als hausordnungsrechtliche Maßnahme ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist im Internet unter www.landtag.ltsh.de/service/veroeffentlichungspflichten sowie am Haupteingang des Landeshauses sowie den Eingängen der Gebäude Haus K und Haus D einsehbar.

8. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juli 2021 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiter zu. Die Fallzahlen entwickeln sich von Staat zu Staat unterschiedlich: Manche Staaten erleben nach vorübergehendem Rückgang einen dritten bzw. vierten Anstieg der Fallzahlen, in anderen Staaten gehen die Fallzahlen momentan zurück. Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 gehen die 7-Tage-Inzidenzen und die Fallzahlen im Bundesgebiet seit April leicht zurück. Der Rückgang betrifft alle Altersgruppen. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei zunehmend Menschen unter 60 Jahren. In den meisten Kreisen handelt es sich um ein diffuses Geschehen, so dass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen sind daher die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben). Häufungen werden vor allem in Privathaushalten, in Kitas und Schulen sowie dem beruflichen Umfeld

einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. Die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nimmt unter anderem aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung weiter ab.

Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. Da sie noch nicht in ausreichenden Mengen für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung stehen, werden die Impfdosen aktuell vorrangig den besonders gefährdeten und priorisierten Gruppen angeboten.

Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

Die Dynamik der Verbreitung einiger Varianten (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Die besorgniserregenden Varianten (VOC) werden in unterschiedlichem Ausmaß auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B 1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe kann dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage beitragen.

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Bundesweit sind für die folgenden Wochen Lockerungen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens für Geimpfte und Genesene beschlossen worden. Die Pflicht zum Tragen einer Maske an bestimmten Orten sowie das Abstandsgebot im öffentlichen Raum sollen aber für alle weiter gelten.

Aus diesem Grund wird auch die in der Corona-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen weiter fortgeführt. Gleiches gilt für die im öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel bestehende Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko kann durch individuelles Verhalten selbstwirksam reduziert werden (AHA+L-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltag mit Masken und regelmäßiges intensives Lüften aller Innenräume, in denen sich Personen aufhalten oder vor kurzem aufgehalten haben). Einfluss haben auch der Impfstatus, die regionale Verbreitung und die Lebensbedingungen. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen und deren Art und Dauer (wie z.B. face-to-face Kontakt, Gespräch) eine besondere Rolle. Dies gilt auch bei Kontakten mit Familienangehörigen oder Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld.

Die VOC, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7), in Südafrika (B.1.351) und in Brasilien (P1) nachgewiesen wurden, sind nach Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer konsequenten Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko.

Bei SARS-CoV-2 spielt die Übertragung über Aerosole eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Im Alltag können Masken die Freisetzung von Aerosolen reduzieren, aber nicht sicher vor einer Ansteckung schützen. Regelmäßiges intensives Lüften führt zu einer Reduktion der infektiösen Aerosole und ist daher ein wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen. Alle Personen, die unter akuten respiratorischen Symptomen leiden, sollten unbedingt für mindestens fünf Tage zu Hause bleiben und alle weiteren Kontakte vermeiden. Als ein zusätzliches Element können Antigentests die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung bevor Krankheitszeichen vorliegen weiter erhöhen. Teste stellen jedoch immer nur eine Momentaufnahme dar und bieten selbst keinen Schutz vor einer Erkrankung (vgl. dazu im Einzelnen die Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19 mit Stand: 05.05.2021, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

Gleichzeitig bestehen dienstliche Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung des Parlamentsbetriebes, insbesondere der planmäßigen Durchführung der Plenarsitzungen im Plenarsitzungssaal.

Vor diesem Hintergrund werden die oben genannten Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments angeordnet, um einerseits den Parlamentsbetrieb in der notwendigen Form sicherzustellen und andererseits das Infektionsrisiko weitgehend zu reduzieren. Eine mildere Alternative zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung in dem unter 3. beschriebenen Umfang wäre das Tragen der bislang zugelassenen Alltagsmasken. Wegen der teilweise sehr engen Flure im Landeshaus, in Haus K und Haus D sowie insbesondere im Plenarsitzungssaal sind Masken mit einer höheren Schutzwirkung (sog. OP-Masken oder FFP2-Masken) aber besser dazu geeignet, einen wirksamen Infektionsschutz zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere unter Abwägung der Gefahren eines Infektionsausbruches im Landeshaus oder unter den Beschäftigten vor dem Hintergrund bereits nachgewiesener Corona-Mutationen in Schleswig-Holstein. Die notwendige Sicherstellung des Parlamentsbetriebes und der Beteiligung des Parlamentes an kurzfristig zu treffenden Entscheidungen der Landesregierung über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus haben

höchste Priorität. Aus diesem Grund sind alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen und erforderlich, die einen bestmöglichen Schutz bieten. Dazu zählen außerdem die weiteren angeordneten Maßnahmen, wie die regelmäßigen Raumlüftungen und angeordneten Zutrittsbeschränkungen. Vor dem Hintergrund, dass es sich um zeitlich befristete Maßnahmen handelt, die die einzelnen Landtagsbeschäftigten und Abgeordneten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht übermäßig belasten, ist die Angemessenheit der angeordneten Maßnahmen gewahrt. Die Maßnahmen sind daher unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI verhältnismäßig.

2. Zutritt zum Landeshaus, Haus K und Haus D

Zur Vermeidung von Ansteckungen im Eingangsbereich werden Vorgaben für Wartende zur Einhaltung des Mindestabstandes geregelt. Für Personen mit erkennbaren Krankheitssymptomen gilt ein Zutrittsverbot, um jegliches Ansteckungsrisiko, welches von solchen Personen ausgehen kann, zu vermeiden. Sollte Personen der Zutritt verwehrt werden, deren Teilnahme für die ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung erforderlich ist oder Pressevertreterinnen oder Pressevertreter betreffen, ist eine Entscheidung der Sitzungsleitung bzw. der Pressesprecherin des Landtages zur weiteren Vorgehensweise einzuholen.

3. Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung

Die Regelung orientiert sich an der allgemeinen Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr und im Einzelhandel sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Arbeits- und Betriebsstätten gemäß § 2a Abs. 1a und 3 Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Nach der Verordnung ist es möglich, im Rahmen des Hausrechts oder der gerichtlichen Sitzungspolizei auch strengere Anforderungen zu stellen (vgl. dazu die Begründung zu § 2a Abs. 1a und 3 Corona-Bekämpfungsverordnung). Von dieser Möglichkeit wird insoweit Gebrauch gemacht, dass im gesamten Liegenschaftsbereich (siehe dazu die Begründung unter 1.) und während der Plenarsitzungstage im Plenarsaal eine Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Platz und an den Saalmikrofonen besteht, sofern sich die betroffenen Personen zuvor keinen Corona-Testungen nach dem Konzept des Landtages unterzogen haben. Die zusätzliche Einschränkung während der Plenarsitzungstage ist zur weiteren Risikominimierung einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Bei den Plenarsitzungen ist der Plenarsaal veranstaltungsbedingt voll ausgelastet. Hinzu kommt, dass sich eine Vielzahl von Personen aus unterschiedlichen Einrichtungen und den einzelnen Landesteilen versammeln. Das Ansteckungsrisiko ist damit ungleich höher als bei Ausschusssitzungen im kleineren Rahmen, bei denen auch größere Sitzabstände eingehalten werden können. Aus diesem Grund hat sich der Ältestenrat zur Risikominimierung bereits über die Durchführung von Corona-Testungen unmittelbar vor den Sitzungstagen verständigt, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments insbesondere in den Wintermonaten sicherzustellen. Die Corona-Testungen finden allerdings auf freiwilliger Basis statt. Damit das Ziel einer weitgehenden Risikominimierung nicht dadurch verfehlt wird, dass sich einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Plenarsitzungen nicht testen lassen, gilt für diese Personengruppe eine erweiterte

Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz und den Saalmikrofonen. Damit soll verhindert werden, dass wegen der engen Sitzabstände und der fehlenden Plexiglasabschirmung an den Saalmikrofonen dort eine Infektion stattfindet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits ein Kurzkontakt ausreichen kann, um sich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu infizieren.

Die Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung orientieren sich an der Regelung in § 2a Corona-Bekämpfungsverordnung und konkretisieren diese. Insbesondere bleibt es möglich, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Redepulten im Plenarsaal und im 1. Obergeschoss des Landeshauses für die Dauer der Rede abzunehmen. Dort ist das Ansteckungsrisiko durch Plexiglasabtrennungen und größerem Abstand geringer, so dass auf die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann.

4. Verhalten in den Gebäuden

Unter Nr. 4 werden weitere Maßnahmen aufgeführt, die der Verringerung des Infektionsrisikos dienen sollen. Dazu zählt insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots. Insoweit wird auf § 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung Bezug genommen. Ausnahmen von der Einhaltung des Abstandsgebots bestehen danach für Angehörige des eigenen Haushalts sowie eines weiteren Haushalts zu einem gemeinsamen privaten Zweck. Die Vorgaben zur Belüftung der Innenräume gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 Corona-Bekämpfungsverordnung werden weiter konkretisiert.

5. Verhalten bei Durchführung eines Coronatests in den unter 1. genannten Gebäuden

Für Personen, die sich in einem der unter 1. genannten Gebäude einem Coronatest unterziehen, wird eine unverzügliche Meldepflicht an den Corona-Stab der Landtagsverwaltung eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass im Fall eines positiven Antigen-Schnelltests oder eines positiven PCR-Tests notwendige Hygienemaßnahmen auf Basis geltender arbeitschutzrechtlicher Vorgaben im Testbereich durchgeführt werden können. Im Fall eines positiven PCR-Tests oder eines zur Überprüfung eines positiven Schnelltestergebnisses durchgeführten weiteren PCR-Tests ist die Meldung des Testergebnisses außerdem erforderlich, um die Auswirkungen auf den weiteren Ausschuss- und Plenarbetrieb abzuklären. Zusätzlich wird damit die notwendige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) geschaffen. Ein milderer Mittel zur Erreichung der beschriebenen Ziele (Einleitung von Hygienemaßnahmen und Abklärung der Auswirkungen auf den Arbeits-, Ausschuss- und Plenarbetrieb) ist nicht ersichtlich. Ein Verzicht auf die Meldung oder nur eine freiwillige Meldung wären nicht gleich geeignet, da bei einer unterlassenen Meldung eine erhebliche Verzögerung bei Einleitung der notwendigen Maßnahmen eintreten könnte, wenn auf die Mitteilung des Gesundheitsamtes über das Vorliegen eines positiven PCR-Tests gewartet werden müsste. In dieser Zeit könnten sich schon weitere Personen, die sich im Umfeld der betroffenen Person aufgehalten haben, mit dem

Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert haben. Dies gilt insbesondere aufgrund der höheren Infektiosität der Variante B.1.1.7, die sich nach Feststellungen des RKI in Deutschland immer stärker verbreitet. Das RKI hat aus diesem Grund die Vorgaben für die Ermittlung von Kontaktpersonen deutlich verschärft (vgl. dazu im Einzelnen die Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement mit Stand: 07.04.2021, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Mit der weiteren Anordnung, sich im Fall eines positiven Coronatests unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben, wird vermieden, dass betroffene Personen sich länger als unbedingt notwendig in den Gebäuden des Landtages aufhalten und sich dadurch die Gefahr einer Ansteckung weiterer Personen erhöht. Die Anordnung ist insbesondere zum Schutz der Mitglieder des Landtages und der Beschäftigten der Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung geeignet und erforderlich. Sie konkretisiert die bereits bestehenden allgemeinen Quarantänenvorgaben der zuständigen Gesundheitsämter (vgl. dazu den Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein über den Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 30. April 2021, abrufbar im Internet unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210430_runderlass_absonderung.html).

Aufgrund der durch infektiöse Personen drohenden Ansteckungsgefahren für weitere Personen, die sich in den Gebäuden des Landtages aufhalten, und den damit verbundenen erheblichen Gesundheitsgefahren sind sowohl die Meldepflicht als auch die Anordnung einer unverzüglichen häuslichen Quarantäne als angemessen und damit insgesamt als verhältnismäßig einzustufen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung einer Sicherstellung und Aufrechterhaltung des geordneten Parlamentsbetriebes während der Pandemie sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Erwägungen und Vorgaben der Gesundheitsämter für Quarantäneanordnungen. Der Schutz der Gesundheit der Mitglieder des Landtages und der Beschäftigten sowie die Sicherstellung des Parlamentsbetriebes sind aufgrund der mit einer Corona-Infektion verbundenen Gefahren insgesamt höher zu gewichten als die Einschränkungen für die betroffenen Personen im Einzelfall. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass eine Quarantäneanordnung im Fall eines positiven Schnelltests, der durch einen nachfolgenden PCR-Test nicht bestätigt werden kann, nach den entsprechenden Bestimmungen in den Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter automatisch mit Ausschluss der Infektion endet.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages, insbesondere zur Sicherstellung des Plenarbetriebes während der Plenums- und Ausschusssitzungen, erforderlich, um das Risiko von Ansteckungen mit dem Erreger SARS-

CoV-2 so weit wie möglich zu minimieren. Aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsrisikos dient sie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Parlamentes sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Plenar- und Ausschusssitzungen, den Beschäftigten der Landtagsverwaltung sowie weiteren Personen, die sich in den genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dieses Ziel kann nicht effektiv erreicht werden, wenn der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines eventuellen Rechtsbehelfs abgewartet werden müsste, da es in der Zwischenzeit schon zu Ansteckungen kommen kann und ein akut erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

7. Sanktionsmaßnahmen und Bekanntgabe

Unter Nr. 6 werden mögliche Sanktionsmaßnahmen aufgeführt. Die Allgemeinverfügung wird durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Regelungen auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzusehen. Außerdem ist vorgesehen, die Mitglieder des Landtages, die Fraktionen und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung jeweils gesondert über die getroffenen Regelungen zu informieren.

8. In-Kraft-Treten

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung läuft bis einschließlich zum 30. Juli 2021. Die Regelungen werden hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und können im Lichte der gegebenen Infektionslage angepasst oder verlängert werden.

gez.

Klaus Schlie

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages